

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DOX IT-Systems GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der DOX IT-Systems GmbH, Husener Straße 54, 44319 Dortmund, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Pfeffermann - nachfolgend vereinfacht „DOX“ - und ihren Auftraggebern geschlossenen Verträge zur Lieferung von Waren und der Durchführung von Leistungen.

1.2 Diese AGB gelten unabhängig davon, ob es sich bei den Auftraggebern um Unternehmer gem. § 14 BGB, gemeinnützige Organisationen oder öffentliche Auftraggeber handelt.

1.3 Die AGB gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr erwähnt werden.

1.4 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebote

2.1 Angebote von DOX sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch Lieferanten.

§ 3 Rücktritt

3.1 DOX ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass die andere Vertragspartei nicht kreditwürdig ist.

§ 4 Lieferung und Leistung

4.1 DOX erbringt Leistungen nur während ihrer üblichen Geschäftszeiten (z. Zt. Montag bis Freitag, 09.00–17.30 Uhr). Einsätze außerhalb der üblichen Geschäftszeiten werden mit dem Zweifachen des aktuell gültigen Stundensatzes verrechnet.

4.2 Service- und Support-Leistungen werden in 15-minütigen Zeiteinheiten abgerechnet.

4.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen, sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen DOX hergeleitet werden können.

4.4 DOX behält sich das Recht zu zumutbaren Teillieferungen/Teilleistungen und deren Fakturierung ausdrücklich vor.

4.5 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von DOX zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers eingelagert werden.

4.6 Der Liefer- bzw. Leistungstermin bzw. die Liefer- bzw. Leistungsfrist - im Folgenden vereinfachend stets „Liefertermin“ genannt - wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von DOX vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei DOX oder bei deren Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle eventuell von dem Auftraggeber gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses.

4.7 DOX behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der o. g. Ereignisse hervorgerufene Liefer-/Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen andauert und dies nicht von DOX zu vertreten ist.

4.8 Die Vereinbarung über die Verschiebung von Liefer- bzw. Leistungsterminen bedarf der Schriftform.

4.9 Bei Verzug der Annahme hat DOX zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefer- bzw. Leistungstermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtabnahme kann DOX Schadenersatz in Höhe von 15 % der vertraglichen Vergütung geltend machen.

§ 5 Lieferung von Standardsoftware

5.1 Der Auftraggeber hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass Spezifikationen der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen bekannt.

5.2 Maßgebend für Lieferungen und Leistungen im Bezug auf Software sind die Herstellerangaben. Für die Funktionalität der gelieferten Lizenzen und Dienste gelten ausschließlich die vom Hersteller bereitgestellten Lizenzbedingungen („EULA“), seine Leistungsbeschreibungen und seine Anwenderdokumentationen. Die enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich so bezeichnet worden ist.

5.3 DOX übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Beschaffenheit bzw. Funktionalität von gelieferten Software-Lizenzen oder -Diensten von Dritten.

5.4 Der Auftraggeber erhält Software bestehend aus einem Maschinenprogramm und herstellenseitig verfügbaren Benutzerhinweisen. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn dem Auftraggeber vertragsgegenständliche Software auf elektronischem Weg samt Zugangsdaten zur Verfügung gestellt wird. Die Technik der Auslieferung von Software richtet sich nach den Vereinbarungen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Erfüllung gegenüber DOX. Es erfolgt keine Überlassung des Quellprogramms.

5.5 Der Auftraggeber bestätigt, dass er mit der Bereitstellung, spätestens allerdings mit der Nutzung der Software, die EULA des Herstellers zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert.

§ 6 Prüfung und Gefahrenübergang

6.1 Bei Lieferung hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Funktion und Übereinstimmung laut Angebot oder Leistungsbeschreibung zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge, eingehend bei DOX binnen sechs Kalendertagen nach Erhalt, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um verdeckte Mängel handelt. Rücksendungen gelieferter Waren ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von DOX werden auch bei beanstandeter Ware nicht angenommen. Transportkosten und -Gefahr trägt der Auftraggeber.

6.2 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

6.3 Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von DOX benannt sind, auf den Auftraggeber über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von DOX verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Die sich jeweils ergebenden Preise bzw. dem individuellen Angebot ergebenden Preise verstehen sich als Festpreise ab Dortmund. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Umwelt- und Abwicklungspauschale werden gesondert berechnet.

7.2 DOX behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensteigerungen - insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen von Seiten der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen - bei DOX eintreten. Diese werden auf Verlangen nachgewiesen.

7.3 Alle Rechnungen sind, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung/Leistung.

7.4 Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche von DOX nur mit Ansprüchen aus Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig titulierte sind; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur in dem Fall geltend gemacht werden, wenn es auf Ansprüchen aus dem Vertrag beruht, aus welchem DOX die Forderung zusteht.

7.5 Soweit seitens des Auftraggebers die obenstehenden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, kann DOX jederzeit wahlweise Lieferung/Leistung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die DOX Wechsel entgegengenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum von DOX bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag, im Falle, dass der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit ist, auch darüber hinaus aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum

Ausgleich der im Zusammenhang mit dem Vertrag DOX zustehenden Forderungen.

8.2 Nutzungsrechte an gelieferter Software erhält der Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung des Entgelts. Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts stehen sämtliche Rechte an Vertragssoftware, an Datenträgern oder Daten sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt von DOX.

8.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen/Leistungen von DOX, oder bei dessen Vermögensverfall, kann DOX vom Vertrag zurücktreten und ist DOX, im Falle der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung, dazu berechtigt, die Geschäftsräume des Auftraggebers zu betreten und die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Im Falle einer Vergütung nach Rücknahme sind sich DOX und der Auftraggeber einig, dass diese zum gewöhnlichen Verkehrswert des Vertragsgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme erfolgt. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung; Verwertungskosten werden ohne Nachweis mit 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes vereinbart, wobei eine Erhöhung oder Reduzierung auf Nachweis von DOX oder des Auftraggebers möglich ist.

8.4 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstands durch DOX gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

8.5 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände verbleiben im Eigentum von DOX. Sie dürfen vom Auftraggeber nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit DOX über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

§ 9 Gewährleistung

9.1 Die Parteien sind sich bewusst und einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software und Hardware unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus ungeeigneten Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder ähnlichem resultiert, ist kein Mangel.

9.2 Ansprüche des Auftraggebers verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Jahr nach Gefahrübergang bei neuen und gebrauchten Kaufgegenständen und Leistungen zu den nachfolgenden Bedingungen.

9.2.1 Eine Zusicherung von Eigenschaften der Vertragsprodukte ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von DOX schriftlich bestätigt wurden.

9.2.2 DOX kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass Funktionen der Vertragsprodukte den Anforderungen des Auftraggebers genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

9.2.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers, Betrieb mit falscher Stromart oder Netzspannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programme, Software und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchteile, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für die gerügten Mängel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden, sowie bei Eingriffen in die Ware während der Gewährleistungszeit durch andere als DOX oder von DOX hierzu autorisierte Dritte.

9.2.4 Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.

9.2.5 Unabhängig von Vorstehendem gibt DOX etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Auftraggeber weiter, ohne dafür selbst einzustehen.

9.2.6 Die gelieferte Ware bzw. das Ergebnis der erbrachten Leistung ist nach Empfang sofort zu prüfen. Beanstandungen sind schriftlich binnen sechs Kalendertagen nach Erhalt eingehend bei DOX zu rügen.

9.2.7 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von DOX Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftraggeber ist zur Annahme einer Ersatzlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Ware verpflichtet. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von DOX über. Falls DOX Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrags oder eine angemessene Minderung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet DOX nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

9.2.8 Im Falle der Nachbesserung übernimmt DOX die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung, sowie die mit einer Lieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Auftraggeber, soweit diese sonstigen Kosten zum Wert nicht außer Verhältnis stehen.

9.2.9 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist DOX berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen und zu fakturieren.

§ 10 Haftungsbeschränkung

9.1 Ist DOX aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen zum Schadenersatz verpflichtet, so ist die Haftung für den Fall, dass der Schaden leicht fahrlässig verursacht wurde, wie folgt beschränkt: Eine Haftung von DOX ist nur im Falle der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten gegeben und auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Vorstehende Begrenzung entfällt bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Ist der Schaden durch eine vom Auftraggeber abgeschlossene Versicherung gedeckt, haftet DOX nur für die mit der Schadensregulierung beim Auftraggeber eintretenden Nachteile wie höhere Versicherungsprämie oder Zinsnachteile. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Vertragsgegenstandes verursachten Schaden ist die Haftung ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung von DOX, unabhängig ob ein Verschulden vorliegt, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Folgen eines Lieferverzuges sind in § 4 dieser Bedingungen abschließend geregelt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der Geschäftsführer von DOX, von Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von DOX für von diesen verursachte Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit.

9.2 Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet DOX nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

10.1 Die Überlassung von Softwareprogrammen erfolgt gemäß der Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers.

10.2 Software (Programme und Benutzerhandbücher) ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an Software, sowie an sonstigen Gegenständen, die DOX dem Auftraggeber im Rahmen des Vertrages überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich dem Hersteller zu.

10.3 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen nicht von Vertragsprodukten entfernt oder verändert werden.

§ 11 Abwertung von Personal

11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Durchführung des Auftrages und für die Folgezeit von einem Jahr kein Personal von DOX abzuwerben, unabhängig davon, ob dies auf Veranlassung des Mitarbeiters oder des Auftraggebers geschieht.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

12.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DOX abzutreten.

12.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand- soweit nach den gesetzlichen Regeln zulässig vereinbar - für alle unmittelbar und mittelbar aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist Dortmund.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4 Die Auftragsabwicklung erfolgt von DOX mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit DOX seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

12.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.